

Fachinformation

Anwendung von N-haltigen Mikronährstoffbeizen sowie Blatt- und Bodendüngemitteln im Herbst

Absicherung eines Mikronährstoffdüngedarfs bei Wintergetreide und Winterraps im Herbst bzw. die Unzulässigkeit von N-Düngemittelzusätzen bei Herbizidmaßnahmen im Herbst¹⁾

Hinweis:

Bei den nachfolgend grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **Januar 2021**.

Regelungen zum Einsatz N-haltiger Düngemittel nach der Ernte der letzten Hauptfrucht

Entsprechend der Düngeverordnung (DüV) § 6 Abs. 8 dürfen Düngemittel mit **wesentlichem Gehalt an Stickstoff nicht aufgebracht werden:**

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar,
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht sowie Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen sind in § 6 Abs. 9 DüV und für Flächen innerhalb der Nitratkulisse nach § 4 der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)²⁾ in Verbindung mit § 13a Abs. 2 DüV geregelt. Ebenfalls greifen abweichende Regelungen für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Komposte.

Ein **wesentlicher Gehalt an Nährstoffen liegt** entsprechend § 2 Satz 1 Nr. 11 DüV **vor, bei:**

- mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder
- mehr als 0,5 % Phosphat (P₂O₅) jeweils bezogen auf die Trockenmasse (TM).

¹⁾ Grundlage: Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²⁾ vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 596), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. S. 454)

Da sich diese Gehaltsangaben auf die TM beziehen, gelten diese Grenzen unabhängig von der aufgebrauchten Nährstoffmenge.

Einsatz von N-haltigen Saatgutbeizen und Mikronährstoffblattdüngern

Einige als Saatgutbeize oder Blattdünger verwendete mikronährstoffhaltige Düngemittel, die zur Verbesserung des Wachstums der Pflanzen während des Aufganges und der Jugendentwicklung eingesetzt werden, weisen Stickstoffgehalte von mehr als 1,5 % N in der TM auf und sind formal als Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt anzusehen. Diese würden damit unter die Regelungen der Düngeverordnung für die N-Düngung im Herbst fallen.

Der Stickstoffanteil dieser Düngemittel resultiert aus der notwendigen chemischen Zusammensetzung der Spurennährstoffverbindungen (z. B. Borethanolamin, Mangannitrat bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe) und nicht aus einer aktiven N-Zugabe mit dem Zwecke der Stickstoffdüngung. Diese Spurennährstoffdünger werden in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt. Mit den üblichen Saatgutbeize- bzw. Blattdüngungsmengen ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 bis 300 g/ha. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen vernachlässigbar.

Zur Vermeidung eines möglichen Mikronährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide während der Sperrzeiten wird eine Zufuhr von Stickstoff über die o. g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet. Ein Einsatz ist damit zulässig.

Eine Ausbringung, auch von weniger als 300 g N/ha, ist hingegen immer unzulässig, wenn das einzusetzende Düngemittel als Stickstoffdünger (betrifft auch Mehrnährstoffdünger) deklariert ist und einen N-Gehalt in der TM > 1,5 % aufweist. In diesem Fall wird von einer aktiven N-Düngung ausgegangen.

Einsatz von N-haltigen Mikronährstoffbodendüngern

Eine Zufuhr von Mikronährstoffen über die Bodendüngung ist mit Spurennährstoffdüngern nur dann zulässig, wenn es sich nicht um eine aktive N-Düngung handelt und die mit dem Produkt ausgebrachte Stickstoffmenge 300 g/ha nicht überschreitet (analog zu N-haltigen Saatgutbeizen bzw. Blattdüngern).

N-Düngemittelzusätze bei Herbizidmaßnahmen im Herbst

Häufig wird die Beimischung von N-haltigen Düngemitteln in Spritzbrühen zur Wirkungsverstärkung, z. B. von Herbiziden, empfohlen. Der N-Zusatz zu den Spritzbrühen ist als „aktive“ N-Düngungsmaßnahme anzusehen und nur dann zulässig, wenn unter Beachtung von § 6 Abs. 9 der DüV ein Düngebedarf im Herbst ermittelt wurde und der Einsatz vor dem Beginn der Sperrfrist erfolgt. Der Einsatz zu Kulturen ohne N-Bedarf im Herbst sowie die Applikation zu allen Kulturen in der Sperrfrist ist nicht erlaubt.

Auch die ausschließliche Blattdüngung mit N-haltigen Düngemitteln (> 1,5 % N in der TM) zu Kulturen ohne N-Düngebedarf im Herbst sowie generell in der Sperrfrist ist nicht zulässig.

Weitere Informationen zur Düngung sind [hier](#) zu finden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 6. April 2023 ihre Gültigkeit.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Redaktion: Patrick Iffland (Tel. 0361 574041-243), Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456), Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312), Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)

Stand: 6. April 2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.